



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 100 vom 29. November 2021

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Neufassung der Studienordnung des Modellstudiengangs Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg**

**Vom 15. September 2021 und 17. November 2021**

Die Medizinische Fakultät hat am 15. September 2021 und am 17. November 2021 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die Studienordnung des Modellstudiengangs Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg beschlossen.

## Präambel

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) vom 08. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), die durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) und durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) geändert worden ist und des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), Ziele, Inhalt und Aufbau des Modellstudiengangs Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg.

Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger der Zahnmedizin wird ab dem 01. Oktober 2019 an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg ausschließlich ein Modellstudiengang gemäß § 3a ZHG (a.F.) in Verbindung mit § 82 ZApprO angeboten.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele
- § 2 Laufzeit des Modellstudiengangs
- § 3 Regelstudienzeit des Modellstudiengangs
- § 4 Teilnahme am Modellstudiengang
- § 5 Allgemeiner Aufbau des Modellstudiengangs
- § 6 Gliederung des Modellstudiengangs in Modulblöcke und Module
- § 7 Ausbildung in Erster Hilfe, Pflegedienst und Famulatur
- § 8 Lehrveranstaltungsarten und Eigenstudium
- § 9 Modulübergreifende Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienberatung, -organisation und -dokumentation
- § 11 Evaluation von Studium und Lehre
- § 12 Anlagen
- § 13 Inkrafttreten, Übergangsregelung

### § 1 Ziele

(1) Die allgemeinen Ziele für die zahnärztliche Ausbildung beruhen auf § 1 Absatz 1 und Absatz 2 ZApprO.

(2) Die grundlegenden Reformziele des Modellstudiengangs sind

- a) die interdisziplinäre und perspektivisch interprofessionelle Ausbildung, d. h. die themen- und symptombezogene Vernetzung der zahnmedizinischen Disziplinen untereinander ebenso wie die themen- und symptombezogene Vernetzung der zahnmedizinischen Disziplinen mit Grundlagenfächern und klinischen Fächern der Medizin als zentrales Leitbild des Zahnmedizinstudiums,
- b) die enge Vernetzung theoretischer und praktisch-klinischer Ausbildungsinhalte über den Gesamtverlauf des Studiums,
- c) die Orientierung des Curriculums an den zahnmedizinisch relevanten klinischen und wissenschaftlichen Schwerpunkten des Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE),
- d) die wissenschaftliche Orientierung, d. h. insbesondere die Entwicklung einer fragenden kritischen Haltung, eines ausgeprägten Problem- und Methodenbewusstseins, Strukturierungsfähigkeit und Selbstständigkeit sowie die Orientierung an evidenzbasierter Wissenschaft als zentrales Leitprinzip,

- e) die Vermittlung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie psychosozialer Kompetenzen für den zahnärztlichen Beruf vor dem Hintergrund von deren zentraler Bedeutung für das spätere zahnärztliche Handeln,
- f) die Qualitätssicherung des Studiums durch studienbegleitende Beratungsangebote und weiterbildende Maßnahmen zur Qualifikation der Dozierenden und
- g) die themenbezogene Vernetzung übergeordneter Aspekte, wie Professionalität, Haltung, Ethik und Management.

Der zentrale Reformansatz des Modellstudiengangs besteht dabei in einem die theoretische, theoretisch-klinische und klinisch-praktische Zahnmedizin integrierenden und modular aufgebauten Curriculum. Die Ausbildungsinhalte werden aus den Blickwinkeln des Erwerbs praktischer Kompetenzen in Diagnose, Therapie und Behandlung und theoretischer Grundlagen betrachtet und von Kompetenzen in der sozialen Interaktion mit Patientinnen und Patienten, Kolleginnen und Kollegen sowie Kommilitoninnen und Kommilitonen geprägt. Daneben wird zur Verbesserung des Wissenserwerbs eine wissenschaftsbasierte und an zahnärztlichen und psychosozialen Kompetenzen orientierte, Theorie und Klinik integrierende Lernspirale eingeführt. Diese sich in ihren Anforderungen steigernde Lernspirale reicht vom wissenschaftlichen Verständnis des gesunden Menschen über das evidenzbasierte Verständnis von Krankheit bis hin zum zahnärztlich-diagnostischen, therapeutischen und betreuenden Handeln. Sie beinhaltet eine fundierte Ausbildung im wissenschaftlichen Arbeiten, befähigt zur lebenslangen Weiterqualifizierung und berücksichtigt ein interdisziplinäres Krankheitsverständnis sowie longitudinale Aspekte.

## **§ 2**

### **Laufzeit des Modellstudiengangs**

(1) Der Modellstudiengang ist für die Dauer von acht Jahren eingerichtet. Er kann verlängert werden, wenn dies anhand von Evaluationsergebnissen zu begründen ist. Die Verlängerung bedarf der Zustimmung der zuständigen universitären Gremien sowie der nach Landesrecht zuständigen Stelle.

(2) Der Modellstudiengang ist abzubrechen, wenn die Evaluationsergebnisse zeigen, dass eine Verbesserung der Lehre und der Ausbildung nicht zu erwarten ist. Der Modellstudiengang ist auch abzubrechen, wenn administrative Probleme auftreten, die seine ordnungsgemäße Durchführung nicht gewährleisten lassen. Die Verlängerung bedarf der Zustimmung der zuständigen universitären Gremien sowie der nach Landesrecht zuständigen Stelle.

(3) Endet der Modellstudiengang, ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ihr Studium innerhalb einer Übergangszeit beenden oder unter Anrechnung ihrer bisherigen Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen in einen sich anschließenden Regelstudiengang wechseln können.

## **§ 3**

### **Regelstudienzeit des Modellstudiengangs**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen gemäß § 2 Absatz 3 ZApprO in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Hochschulrahmengesetz fünf Jahre und sechs Monate.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Wintersemester.

#### § 4

##### **Teilnahme am Modellstudiengang**

Die Teilnahme am Modellstudiengang ist freiwillig. Ein dem Regelstudiengang entsprechender gleichberechtigter Zugang zum Modellstudiengang ist im Rahmen des bundesweiten zentralen Vergabeverfahrens (Stiftung für Hochschulzulassung) gewährleistet. Bei der Immatrikulation ist ein Formular nach Anlage 1 zu unterzeichnen, in dem die Freiwilligkeit der Teilnahme zu bestätigen ist.

#### § 5

##### **Allgemeiner Aufbau des Modellstudiengangs**

(1) Das Curriculum des Modellstudiengangs besteht aus drei als Lernspirale angeordneten Studienabschnitten in den Semestern eins bis zehn:

1. Normalfunktion: Die Mundhöhle, ihre Funktionen und Mundgesundheit, Prävention, manuelles Training (Semester 1-2, Module A, B1, B2, B3)
2. Vom Symptom zur Erkrankung (Semester 3-6, Module C1, D1, C2, E1, F1, Studienarbeit, D2, G1)
3. Therapie (Semester 7-10, Module D3, C3, E2, F2, H1, E3, H2, G2).

(2) Das Studium im Modellstudiengang beginnt mit einer verpflichtenden Orientierungseinheit. Weitere Einzelheiten zu Inhalt und Aufbau des Studiums, insbesondere die Festlegung des zeitlichen Umfangs der einzelnen Lehrveranstaltungen und der Stundenkontingente in den einzelnen Fächern, ergeben sich aus den Beschreibungen der Modulblöcke und Module (§ 6 Absatz 3), dem jeweils geltenden Studienplan sowie den jeweils geltenden Stundenplänen für die einzelnen Studienabschnitte.

(3) Bis zum Erreichen der Äquivalenz zum ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung kann ein Wahlfach Z1 abgeleistet werden, das aus den hierfür von der Universität angebotenen Wahlfächern gewählt werden kann. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch die Erbringung von Prüfungsleistungen festgestellt.

(4) Bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist ein Wahlfach Z3 erfolgreich abzuleisten, das aus den hierfür von der Universität angebotenen Wahlfächern gewählt werden kann. Das Prodekanat für Lehre entscheidet über die Zulassungsvoraussetzungen und den Verteilungsmodus der Studierenden in den Wahlfächern. Die Liste der Wahlfächer wird vom Prodekanat für Lehre im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise veröffentlicht. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch die Erbringung von Prüfungsleistungen festgestellt.

#### § 6

##### **Gliederung des Modellstudiengangs in Modulblöcke und Module**

(1) Der Modellstudiengang gliedert sich in neun Modulblöcke (A, B, C, D, E, F, G, H, S), die insgesamt aus 20 Modulen bestehen:

Modulblock A: Naturwissenschaftliche und zahnmedizinische Grundlagen

1. A: Naturwissenschaftliche und zahnmedizinische Grundlagen

Modulblock B: Gewebe und Funktionen des oralen Systems, Präklinisches Training und systemische Aspekte, Form, Funktion, Forschung

2. B1: Gewebe und Funktionen des oralen Systems
3. B2: Präklinisches Training und systemische Aspekte
4. B3: Form, Funktion, Forschung

Modulblock C: Infektionen, Entzündungen und Prävention

5. C1: Infektionen, Entzündungen und Prävention I
6. C2: Infektionen, Entzündungen und Prävention II
7. C3: Infektionen, Entzündungen und Prävention III

Modulblock D: Angeborene und erworbene Zahn- und Kieferdefekte, initialer Zahnverlust

8. D1: Angeborene und erworbene Zahn- und Kieferdefekte, initialer Zahnverlust I
9. D2: Angeborene und erworbene Zahn- und Kieferdefekte, initialer Zahnverlust II
10. D3: Angeborene und erworbene Zahn- und Kieferdefekte, initialer Zahnverlust III

Modulblock E: Zahn- und Kieferfehlbildungen

11. E1: Zahn- und Kieferfehlbildungen I
12. E2: Zahn- und Kieferfehlbildungen II
13. E3: Zahn- und Kieferfehlbildungen III/Syndrome

Modulblock F: Fortgeschrittener Zahnverlust und Zahnlosigkeit

14. F1: Fortgeschrittener Zahnverlust und Zahnlosigkeit I
15. F2: Fortgeschrittener Zahnverlust und Zahnlosigkeit II

Modulblock G: Synoptische Behandlungsplanung

16. G1: Synoptische Behandlungsplanung I: Einfache Fälle
17. G2: Synoptische Behandlungsplanung II: Komplexe Fälle

Modulblock H: Spezifische Patientengruppen: Kinder, Senioren, Beeinträchtigte etc.

18. H1: Spezifische Patientengruppen I: Kinder, Senioren, Beeinträchtigte etc.
19. H2: Spezifische Patientengruppen II: Kinder, Senioren, Beeinträchtigte etc.

Modulblock S: Studienarbeit

20. S: Studienarbeit

(2) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen wird im Rahmen von Modulprüfungen festgestellt. Die Studierenden haben an allen Lehrveranstaltungen der in § 6 Absatz 1 genannten Module erfolgreich teilzunehmen. Die Arbeitsbelastung für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Studienarbeit 300 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

(3) Die Module F2 sowie G2 beinhalten sowohl einen praktischen als auch einen theoretischen Strang. Die im praktischen Strang des Moduls F2 vorgesehenen praktischen Leistungen werden von den Studierenden parallel zu den Modulen D3, C3, E2 sowie F2, d. h. im siebten und achten Semester, erbracht. Die im praktischen Strang des Moduls G2 vorgesehenen praktischen Leistungen werden von den Studierenden parallel zu den Modulen H1, E3, H2 sowie G2, d. h. im neunten und zehnten Semester erbracht.

(4) Aufbau und Inhalt der Modulblöcke und Module sowie die abzulegenden Prüfungen werden in Modulhandbüchern beschrieben.

## **§ 7**

### **Ausbildung in Erster Hilfe, Pflegedienst und Famulatur**

(1) Die Ausbildung in Erster Hilfe ist gemäß § 13 ZApprO zu absolvieren. Sie ist bis zur Erteilung der Zulassung zur Prüfung nach § 14 Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Zahnmedizin nachzuweisen. Die Ausbildung in Erster Hilfe kann im Rahmen der Orientierungseinheit erfolgen.

(2) Der einmonatige Pflegedienst ist gemäß § 14 Absatz 3 ZApprO vor Beginn des Studiums oder während der vorlesungsfreien Zeiten des Studiums abzuleisten und durch Vorlage einer Bescheinigung nach Anlage 10 der ZApprO nachzuweisen. Ziel des Pflegedienstes ist es gemäß § 14 Absatz 1 ZApprO, die Studierenden bzw. die Studienanwärterinnen und Studienanwärter in den Betrieb und die Organisation eines Krankenhauses bzw. einer Rehabilitationseinrichtung mit einem Pflegeaufwand, vergleichbar mit dem eines Krankenhauses, einzuführen und sie mit den Rahmenbedingungen der aufsuchenden Zahnmedizin vertraut zu machen. Der Pflegedienst ist in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung mit einem Pflegeaufwand gemäß § 14 Absatz 2 ZApprO abzuleisten.

(3) Für die Ableistung der vierwöchigen Famulatur gilt § 15 ZApprO. Gemäß § 82 Absatz 1 Nummer 3 ZApprO gilt abweichend, dass die Famulatur begonnen werden kann, wenn die für die ersten fünf Module (A, B1, B2, B3 und C1) vorgeschriebenen Prüfungen und Leistungskontrollen im Curriculum gemäß Anlage 4 der Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Zahnmedizin sowie der Pflegedienst erfolgreich absolviert worden sind. Ziel der Famulatur ist es, gemäß § 15 Absatz 1 ZApprO, die Studierenden mit der praktischen zahnärztlichen Tätigkeit auf verschiedenen zahnärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern mit unmittelbarem Kontakt mit Patientinnen und Patienten vertraut zu machen, ohne dass die Studierenden bereits selbstständig an dem Patienten oder an der Patientin tätig werden.

## **§ 8**

### **Lehrveranstaltungsarten und Eigenstudium**

(1) Lehrveranstaltungen sind

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Praktika
4. Kurse (inklusive eLearning)
5. Demonstrationen
6. Labor
7. Poliklinik
8. Case Oriented Learning (COL)

(2) Gemäß § 6 Absatz 1 ZApprO können Vorlesungen digital durchgeführt werden. Praktika, Seminare und gegenstandsbezogene Studiengruppen können gemäß §§ 7 Absatz 2, 8 Absatz 1, 9 Absatz 1 ZApprO durch digitale Lehrformate begleitet werden.

(3) Nach Maßgabe des § 4 Nummer 3 ZApprO besteht Anwesenheitspflicht für Lehrveranstaltungen gemäß Anlagen 1 bis 3 ZApprO. Die Zahl der Teilnehmenden kann für einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden. Die Beschränkung muss die Krite-

rien für die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(4) Das Eigenstudium wird unterstützt durch den nationalen kompetenzbasierten Lernzielkatalog Zahnmedizin (NKLZ), die Ärztliche Zentralbibliothek, interaktive elektronische Lernhilfen und das „Medizinische Trainingszentrum eigener Fähig- und Fertigkeiten“ (MediTreff).

## **§ 9**

### **Modulübergreifende Lehrveranstaltungen**

(1) Es werden modulübergreifende Lehrveranstaltungen eingerichtet und durchgeführt, um ein interdisziplinäres Verständnis der Zahnmedizin bei den Studierenden auszubilden und longitudinale Aspekte des Curriculums zu betonen. Ab dem ersten Studienjahr werden die Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen integrierter Lehreinheiten vermittelt.

(2) Im dritten Studienjahr beginnt eine theoretische und praktische synoptische Ausbildung, die die Zahnerhaltungskunde und zahnmedizinische Prothetik integriert. In weiteren longitudinalen Strängen werden die praktischen Lehrinhalte der Fächer Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie sowie Kieferorthopädie vermittelt.

## **§ 10**

### **Studienberatung, -organisation und -dokumentation**

(1) Die Studienfachberatung erfolgt durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Darüber hinaus bietet das Prodekanat für Lehre Studienberatung an.

(2) Das Prodekanat für Lehre veröffentlicht für jede Studierende und jeden Studierenden so früh wie möglich, jedoch mindestens 14 Tage vor Modulbeginn, einen individuellen Stundenplan, der die zeitliche Abfolge der Veranstaltungen verbindlich festlegt. Über begründete Ausnahmen von diesem Stundenplan entscheiden die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter im Einvernehmen mit dem Prodekanat für Lehre.

(3) Für die Erfassung und Dokumentation der jeweiligen Teilnahme an den anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen gemäß § 8 Absatz 3 hält die Medizinische Fakultät ein elektronisches Erfassungssystem vor. Die Medizinische Fakultät ermöglicht den Studierenden, dieses System auf freiwilliger Basis zu nutzen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten. Studierenden, die das elektronische Erfassungssystem nicht nutzen, ermöglicht die Medizinische Fakultät den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme auf andere Weise zu führen.

(4) Die Studierenden können ihre erbrachten Studienleistungen fortlaufend über das Studierendenverwaltungsprogramm online einsehen. Für die Anmeldung zur zahnärztlichen Prüfung wird durch das Prodekanat für Lehre ein Gesamtschein als Nachweis über die erbrachten Prüfungsleistungen erstellt.

(5) Im Rahmen eines Wechsels in einen Regelstudiengang Zahnmedizin, eines Hochschulwechsels oder eines Wechsels in einen anderen Studiengang, werden den Studierenden auf Antrag folgende Dokumente zum Nachweis ihres Studienstandes durch das Prodekanat für Lehre ausgestellt:

1. Aufstellung der bisher erbrachten Studienleistungen
2. Fachbezogene Übersicht der absolvierten quantitativen Unterrichtsanteile

### 3. Äquivalenzen gemäß Anlage 2 dieser Ordnung

Die Äquivalenzen in Anlage 2 vermitteln die inhaltliche Entsprechung von Leistungsnachweisen des Regelstudiengangs nach der geltenden ZApprO und denen des Modellstudiengangs Zahnmedizin.

#### **§ 11**

##### **Evaluation von Studium und Lehre**

(1) Die Lehrveranstaltungen des Modellstudiengangs Zahnmedizin werden regelmäßig auf ihren Erfolg evaluiert. Die Ergebnisse werden gemäß § 5 Absatz 4 ZApprO öffentlich bekannt gegeben.

(2) Für die semesterweise interne Evaluation ist das Prodekanat für Lehre zuständig. Die Ergebnisse bilden eine Grundlage für die weitere Modulplanung und die Entwicklung des Curriculums.

(3) Für die externe Evaluation des Modellstudiengangs bestellt der Fakultätsrat einen wissenschaftlichen Beirat. Dieser bewertet die Ergebnisse der internen Evaluationen alle zwei Jahre. Dem Beirat gehören mindestens vier externe Personen (drei Professorinnen oder Professoren und eine Studierende oder ein Studierender) an.

#### **§ 12**

##### **Anlagen**

Die Anlagen 1 und 2 sind Teil dieser Ordnung.

#### **§ 13**

##### **Inkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Ordnung tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.

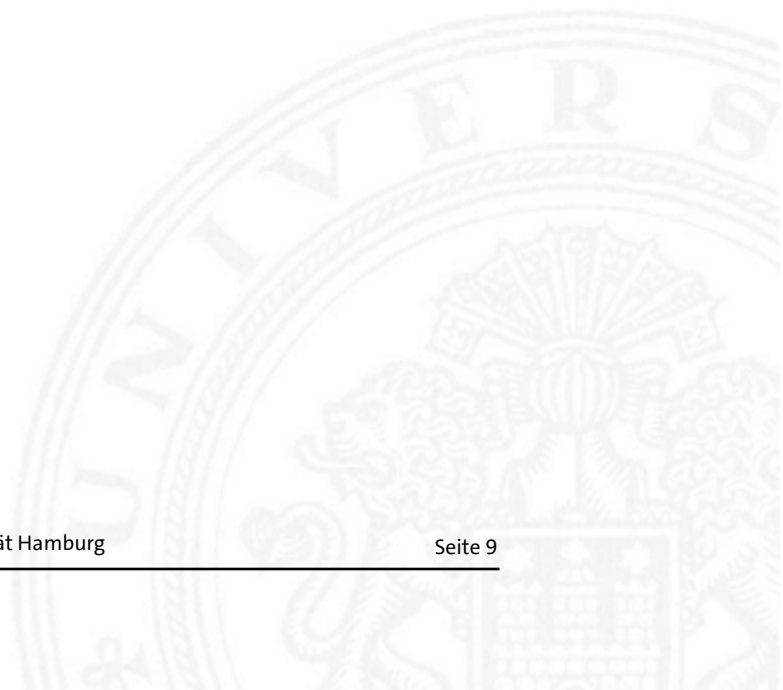
(2) Diese Studienordnung gilt auf Grundlage der Regelungen der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen in der am 1. Oktober 2021 geltenden Fassung (ZApprO) für Studierende der Zahnmedizin, die ab dem Wintersemester 2021/22 für das erste Fachsemester immatrikuliert werden und für diejenigen Studierenden der Zahnmedizin, die in den Modellstudiengang wechseln. Die Studienordnung gilt ferner für diejenigen Studierenden, die das Studium im Modellstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg vor dem 1. Oktober 2021 aufgenommen haben.

Hamburg, den 29. November 2021  
**Universität Hamburg**



**Anlagen**

1. Formular zur Freiwilligkeit der Teilnahme am Modellstudiengang
2. Äquivalenzen für die nach § 20 in Verbindung mit Anlagen 1 bis 4 ZApprO aufgeführten Leistungen



### Anlage 1: Formular zur Freiwilligkeit der Teilnahme am Modellstudiengang

Bestätigung der freiwilligen Teilnahme am integrierten Modellstudiengang Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg gemäß der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 08. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), die durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) und durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) geändert worden ist und des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018).

Hiermit bestätige ich,

Vorname	
Name	
geboren am	
Geburtstag	

dass ich freiwillig am Modellstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg teilnehme.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Teilnahme am Modellstudiengang Zahnmedizin zu einer Einschränkung der Möglichkeiten eines Studienortwechsels führen kann und bestätige mein Einverständnis hiermit. Ich bin mir bewusst, dass ein solcher Wechsel insbesondere mit einer Verlängerung der Studienzeit verbunden sein kann.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Anlage 2: Äquivalenzen für die nach § 20 in Verbindung mit Anlagen 1 bis 4 ZApprO aufgeführten Leistungen**

Fächer/Stoffgebiete nach Anlage 1 ZApprO	A	B 1	B 2	B 3	C 1	D 1	C 2	E 1	F 1	S	D 2	G 1	D 3	C 3	E 2	F 2	H 1	E 3	H 2	G 2
Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin	X		X	X																
Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin	X	X																		
Praktikum der Physiologie			X	X				X												
Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie		X			X			X						X						
Praktikum der makroskopischen Anatomie			X			X		X												
Praktikum der mikroskopischen Anatomie	X	X																		
Praktikum der Berufsfelderkundung			X													X				X
Praktikum in medizinischer Terminologie		X						X												
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt präventive Zahnheilkunde					X															
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	X		X	X	X		X					X	X							

Fächer/Stoffgebiete nach Anlage 2 ZApprO	A	B 1	B 2	B 3	C 1	D 1	C 2	E 1	F 1	S	D 2	G 1	D 3	C 3	E 2	F 2	H 1	E 3	H 2	G 2
Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom					X		X					X								
Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom						X	X		X		X	X								
Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe		X	X					X										X		
Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin												X					X			X

Fächer/Stoffgebiete nach Anlage 3 ZAprO	A	B 1	B 2	B 3	C 1	D 1	C 2	E 1	F 1	S	D 2	G 1	D 3	C 3	E 2	F 2	H 1	E 3	H 2	G 2
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II									X			X	X	X	X		X	X		
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I und II			X			X		X				X	X							
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II					X		X	X				X	X		X		X	X	X	X
Operationskurs I und II																	X		X	
Integrierte Behandlungskurse I-IV													X	X	X	X	X	X	X	X
Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes									X		X									

Fächer/Stoffgebiete nach Anlage 4 ZAprO	A	B 1	B 2	B 3	C 1	D 1	C 2	E 1	F 1	S	D 2	G 1	D 3	C 3	E 2	F 2	H 1	E 3	H 2	G 2
Fach Pharmakologie und Toxikologie					X								X	X			X			X
Fach Pathologie														X			X			
Fach Hygiene, Mikrobiologie und Virologie			X		X	X							X							X
Fach Innere Medizin einschließlich Immunologie													X	X			X			X
Fach Dermatologie und Allergologie							X							X			X			
Fach Berufskunde und Praxisführung																				X
Querschnittsbereich Notfallmedizin*																	X		X	X
Querschnittsbereich Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen																	X		X	X
Querschnittsbereich Klinische Werkstoffkunde	X	X	X	X	X	X	X		X						X					
Querschnittsbereich Orale Medizin und systemische Aspekte																	X		X	X
Querschnittsbereich Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich														X			X	X	X	X
Querschnittsbereich Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie, Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin			X					X							X	X				X
Querschnittsbereich Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin			X	X		X	X	X	X											

\* wird darüber hinaus im Rahmen der Orientierungseinheit nach § 5 Absatz 2 der Studienordnung des Modellstudiengangs Zahnmedizin behandelt.